

ANLAGE NR. 3.37
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BINNENDÜNE BEI
SCHARLIBBE" (EU-CODE: DE 3338-301, LANDESCODE: FFH0015)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in der Gemarkung Klietz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 41 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen durch Binnendünen und Heide geprägten Teil des Truppenübungsplatzes Klietz südöstlich von Scharlibbe im „Elbe-Havel-Winkel“.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0015,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 103.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines offenen Binnendünenkomplexes und der damit verbundenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der xerothermophilen Heide- und Magerrasen-Gesellschaften,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310 und 2330,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.